



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Hinweisblatt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68)

Magdeburg, April 2011

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 15

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 8. Februar 2011 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt verkündet worden (GVBl. LSA S. 68 ff.) und am 1. April 2011 in Kraft getreten. Es enthält in Artikel 1 ein neues Landesbesoldungsgesetz, welches das nach der Föderalismusreform fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz ablöst. Ferner sind in einem Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVerEG LSA) neben einigen Vorschriften zum finanziellen öffentlichen Dienstrecht (Versorgung, Beihilfe, Reise- und Umzugskosten) auch Überleitungs- und Zuordnungsvorschriften enthalten. Einzelheiten können Sie auch in einer kommentierten Gesetzesfassung nachlesen, zu der Sie mit einer Verknüpfung auf der Homepage des Finanzministeriums unter der Rubrik „Dienstrecht“ (<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=48314>) gelangen.

- **Neue Tabelle in den Besoldungsordnungen A und R**

Das Besoldungsdienstalter wird durch ein System der Erfahrungszeiten abgelöst. Dies hat auch eine Änderung in der Tabellenstruktur zur Folge. Die bisher geltende Tabelle enthält für die Ämter der Besoldungsordnung A und für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 eine neue Struktur mit einheitlich acht Stufen. Sofern Sie Versorgungsbezüge beziehen, die sich nach einem Amt der Besoldungsordnung A oder nach den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 bemessen, werden Sie auf die nunmehr folgenden Änderungen hingewiesen.

Editharing 40
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle@mf.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1 726,70	1 774,57	1 822,41	1 860,91	1 899,59	1 938,29	1 976,98	2 013,82
A 5	1 740,33	1 801,59	1 849,21	1 896,80	1 944,42	1 992,02	2 039,64	2 087,25
A 6	1 780,54	1 849,40	1 919,46	1 974,89	2 030,31	2 085,74	2 146,47	2 198,73
A 7	1 856,97	1 917,58	2 000,20	2 082,82	2 165,43	2 248,05	2 309,75	2 373,78
A 8	1 970,70	2 044,12	2 150,78	2 257,46	2 364,07	2 438,38	2 512,63	2 588,85
A 9	2 096,87	2 169,09	2 286,22	2 403,34	2 520,47	2 599,95	2 679,43	2 759,42
A 10	2 256,15	2 356,29	2 502,69	2 649,09	2 794,07	2 896,95	2 998,39	3 101,42
A 11	2 594,39	2 742,87	2 893,47	3 044,07	3 145,56	3 251,13	3 354,62	3 460,52
A 12	2 787,01	2 964,58	3 143,41	3 322,24	3 444,12	3 569,04	3 692,44	3 819,62
A 13	3 283,84	3 448,77	3 616,10	3 783,42	3 899,51	4 015,59	4 131,52	4 246,87
A 14	3 454,96	3 669,48	3 885,96	4 102,44	4 251,99	4 401,52	4 551,07	4 703,76
A 15	4 228,83	4 420,35	4 568,86	4 717,35	4 865,85	5 014,35	5 162,85	5 312,80
A 16	4 666,26	4 888,86	5 060,36	5 231,87	5 403,37	5 574,89	5 746,40	5 919,90

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3 360,24	3 909,25	4 458,28	4 656,78	4 855,28	5 053,78	5 252,28	5 450,78
R 2	-	4 520,72	4 952,53	5 151,03	5 349,53	5 548,03	5 746,53	5 945,03

- **Überleitung in die neue Besoldungstabelle**

Die Grundgehälter, die für die Versorgungsbezüge zugrunde gelegt werden, werden in die neue Besoldungstabelle übergeleitet. Sofern Ihre Versorgung aus der Endstufe eines Amtes der bisherigen Besoldungstabelle bemessen wird (z. B. aus der Dienstaltersstufe 12), ändert sich daran nichts, denn die Endstufen der neuen Besoldungstabelle sind betragsmäßig identisch mit den Endstufen der bisherigen Besoldungstabelle.

Sofern Ihre Versorgung nicht aus der Endstufe eines Amtes der bisherigen Besoldungstabelle bemessen wird, wird sichergestellt, dass durch die neue Besoldungstabelle keine Kürzung Ihrer Versorgungsbezüge eintritt. Es erfolgt eine betragsmäßige Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, aus der sich Ihr Grundgehalt berechnet. Verringert sich dadurch das der Berechnung zugrunde liegende Grundgehalt, wird ein Überleitungsbetrag als weiterer ruhegehaltfähiger, dynamischer Dienstbezug gewährt. Dieser entspricht von der Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen Grundgehaltssatz und dem neuen zugeordneten Grundgehaltssatz.

Beispiel:

Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 11 erhält Versorgungsbezüge, die aus der Dienstaltersstufe 11 (bisherige Besoldungstabelle) mit einem Grundgehalt in Höhe von 3 381,79 Euro bemessen werden. Die Zuordnung erfolgt zur Stufe 7 zur neuen Tabelle mit einem Grundgehaltssatz in Höhe von 3 354,62 Euro. Die Differenz (3 381,79 Euro – 3 354,62 Euro = 27,17 Euro) wird als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt.

Sie können der Anlage 3 zum Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) entnehmen, in welche Stufe Sie übergeleitet werden und wie hoch ein Überleitungsbetrag ausfällt (GVBl. LSA S. 68, 121 ff.), sofern für Ihre Versorgungsbezüge nicht die Endstufe zugrunde gelegt wird. Dieser Überleitungsbetrag nimmt an künftigen Erhöhungen ebenfalls teil.

- **Ihre Mitwirkung**

Einige gesetzliche Änderungen sind nur mit Ihrer Mitwirkung umsetzbar.

Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe

Durch das Gesetz wurden die eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe in der Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 3. Dezember 2003 gleichgestellt. Sollten Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, erhalten Sie den Familienzuschlag der Stufe 1 rückwirkend auch dann, wenn Sie Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft bisher noch nicht mitgeteilt haben, aber nun Ihren Familienstand anzeigen und die Lebenspartnerschaftsurkunde beifügen. Die Hinterbliebenenversorgung für eingetragenen Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner ist mit den Regelungen der Eheleute identisch.

Familienzuschlag der Stufe 1

Beim Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratetenbestandteil) beschränkt das neue Gesetz die Konkurrenzregelung auf die Fälle, in denen beide Eheleute Besoldung oder Versorgung (unabhängig davon, ob von demselben oder einem anderen Dienstherrn) beziehen. Sollte Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte aufgrund eines Arbeitsverhältnisses (z. B. durch einen Arbeitsvertrag mit einer karitativen Einrichtung) ebenfalls einen Verheiratetenbestandteil im Arbeitsentgelt erhalten, dann führt dies künftig nicht mehr zur Halbierung Ihres Familienzuschlages in der Versorgung. Da sich diese Fälle kurzfristig nicht ermitteln lassen, bitten wir um Mitteilung, sofern Sie den Familienzuschlag der Stufe 1 bisher gekürzt erhielten, weil Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin aufgrund eines Arbeitsvertrages ebenfalls einen Anspruch auf einen Verheiratetenbestandteil im Arbeitsentgelt hat. In diesen Fällen erhalten Sie dann künftig die Stufe 1 des Familienzuschlages in ungekürzter Höhe.

Mit freundlichen Grüßen
Ministerium der Finanzen